



**Ministerium für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



Baden-Württemberg

**Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz
Der Minister**

Aus der Krise lernen – Mehr Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen

Positionspapier

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg setzen sich für mehr Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen ein. Für mehr Transparenz und Fairness sind vor allem drei Aspekte entscheidend:

- eine verbesserte Qualität der Beratung durch Finanzdienstleister
- die Offenlegung aller Kosten und Provisionen sowie
- die Durchsetzung eines effektiven Verbraucherschutzes im Rahmen der Finanzaufsicht.

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um die Verbraucher auf dem Kapitalmarkt vor unübersehbaren Risiken und unkalkulierbaren Verlusten zu schützen:

1. Qualifizierte Anlageberatung

Wer auf dem Finanzmarkt beratend und vermittelnd tätig sein möchte, muss über ein bestimmtes Ausbildungsniveau verfügen und diese fachliche Eignung durch eine anerkannte Abschlussprüfung nachweisen.

Neben einem umfassenden Fachwissen ist auch die Fähigkeit zur kundenorientierten Beratung nötig. Denn nur dann kann der Berater den Kunden unterstützen, die für ihn optimale Lösung für eine Geldanlage zu finden. Langfristig führt ein hohes Qualifikationsniveau der Berater zwangsläufig auch zu besseren Ergebnissen für die Kunden.

2. Offenlegung aller Kosten und Provisionen

Versteckte Provisionen bergen die Gefahr, dass Berater ihr eigenes wirtschaftliches Interesse vor das Interesse ihrer Kunden stellen. Der Kunde sollte bei jeder Beratung zu einem Finanzprodukt über sämtliche Kosten und Provisionen auf transparente Weise informiert werden. Nur dann können die Verbraucher das Provisionsinteresse des Beraters und die tatsächliche Werthaltigkeit einer Anlageempfehlung richtig einschätzen. Eine entsprechende Regelung auf europäischer Ebene ist notwendig.

3. Transparente Produktinformationen

Entscheidendes Kriterium für eine transparente Produktinformation ist die Vermittlung der Kerninformationen eines Finanzproduktes. Dazu gehört vor allem die Aufklärung der Kunden über das mit dem jeweiligen Produkt verbundene Risiko. Idealerweise könnte dies durch die Aufteilung der Finanzprodukte in verschiedene Risikoklassen erfolgen. Produktinformationsblätter müssen darüber hinaus einheitlich und für die Verbraucher vergleichbar sein. Sofern dies im Wege der Selbstverpflichtung der Finanzwirtschaft nicht erreicht werden kann, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

4. Beratungsprotokoll und Haftung

Die rechtliche Stellung des Verbrauchers im Falle einer Falschberatung sollte weiter verbessert werden. Die seit 1. Januar 2010 geltende Pflicht zur Dokumentation jedes Beratungsgesprächs und zur Aushändigung des Protokolls an den Kunden ist grundsätzlich zu begrüßen. Erste Stichproben dieser Protokolle zeigen jedoch bereits gravierende Mängel auf.

Das Beratungsprotokoll sollte daher standardisiert und um weitere Dokumentationsinhalte ergänzt werden, wie z.B. um erteilte Informationen über Kosten und Gebühren sowie Angaben zur erfolgten Aufklärung über das jeweilige Produktrisiko. Wird das Beratungsprotokoll nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig an den Kunden ausgehändigt, so sollte ergänzend eine gesetzliche Beweislastumkehr zu Gunsten des Anlegers eingreifen. Diese Maßnahmen werden dazu führen, dass der Verbraucher im Haftungsfall seine Ansprüche leichter vor Gericht durchsetzen kann, wie es der Gesetzgeber mit der Einführung der Dokumentationspflicht bezweckt hat.

5. Finanzaufsicht

Verbraucherschutz spielt bei der Finanzaufsicht bisher nur eine untergeordnete indirekte Rolle; dies muss sich ändern. Die Finanzaufsicht sollte sich auf alle sogenannte Finanzmarktakteure erstrecken, wobei die Zulassung von Finanzberatern und Finanzvermittlern nach einheitlichen Anforderungen zu erfolgen hat. Eine lediglich gewerberechtliche Erlaubnis (ohne Sachkundenachweis) kann nicht länger als ausreichend gelten.

Zudem ist die gesetzliche Verankerung der verbraucherschützenden Ausrichtung der Finanzaufsicht überfällig. Es muss zweifelsfrei gewährleistet sein, dass die Finanzaufsicht auch bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften und zur Wahrung von Gesamtinteressen der Kunden eines Anbieters gegen einzelne Finanzdienstleister tätig werden kann, ohne dass es auf eine Gefährdung des Finanzsystems ankommt.

Verbraucherbelange sollten auch durch Einbindung von Verbraucherinteressenvertretern in die Gremienarbeit der Aufsichtsbehörden stärker berücksichtigt werden. Insgesamt ist die Kooperation zwischen Verbraucherschutzinstitutionen, die auf den Finanzmärkten eine verbraucherpolitische Sensorfunktion haben, und der Finanzaufsicht verbesserungsfähig. Dies kann durch eine privilegierte Beschwerdemöglichkeit von Verbraucherverbänden bei der Finanzaufsicht geschehen. Ein solches Beschwerderecht, das bei einem begründeten Verdacht auf Missstände und Fehlentwicklungen eine nachvollziehbare Überprüfung und ggf. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach sich zieht, wäre ein erster Schritt in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung von Verbraucherinteressen.

Verbraucherverbände müssen zur Bündelung der Verbraucherbeschwerden und zur Wahrnehmung der Sensorfunktion gegenüber der Finanzaufsicht mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Auch die Finanzaufsicht selbst muss durch ihre Ausstattung in die Lage versetzt werden, den erweiterten Aufgabenkatalog im Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes umzusetzen.

6. Regulierung des Grauen Kapitalmarktes

Auch die Produkte des Grauen Kapitalmarktes sind der Finanzaufsicht zu unterstellen. Es darf kein Finanzprodukt mehr auf den Markt gelangen, das nicht einer staatlichen Aufsicht untersteht. Der Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarktes muss gesetzlich geregelten Wohlverhaltens- und Informationspflichten unterliegen, wie sie bereits für andere Anlageprodukte nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten und für die Finanzaufsicht maßgeblich sind. Über die derzeitige, auf formale Kriterien beschränkte Prospektprüfung hinaus sollte die Finanzaufsicht auch untersuchen, ob ein Verkaufsprospekt schlüssig und widerspruchsfrei ist (Plausibilitätskontrolle).

Fazit:

Die Finanzmarktkrise hat erhebliche Schwächen im Kapitalmarkt für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgedeckt, die es zu beheben gilt. Auf diese Weise kann verlorenes Verbrauchervertrauen in die Finanzmärkte und ihre Produkte wieder aufgebaut werden. Strukturelle Ungleichgewichte zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher müssen so ausgeglichen werden, dass sie mit den Anbietern von Finanzdienstleistungen auf Augenhöhe handeln können.